

Info

Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) Betrieb von Baumaschinen im Stadtgebiet Bayreuth



Für die Stadt Bayreuth musste im Jahre 2007 ein Luftreinhalteplan aufgestellt werden. Damit wurde das gesamte Stadtgebiet als Luftreinhaltegebiet im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes BImSchG eingestuft.

Seit dem Inkrafttreten der Bayerischen Luftreinhalteverordnung BayLuftV am 01.01.2017 gelten damit für den Betrieb von Baumaschinen im Stadtgebiet Bayreuth besondere emissionsbegrenzende Anforderungen.

Demnach dürfen Baumaschinen mit einer Leistung von 19 bis 560 kW gemäß § 2 BayLuftV im Stadtgebiet Bayreuth nur betrieben werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

19 kW bis weniger als 37 kW: Stufe IIIA der Richtlinie 97/68/EG oder

37 kW bis 560 kW: Stufe IIIB der Richtlinie 97/68/EG

Grenzwerte für Baumaschinen nach Richtlinie 97/68/EG (Auszug)

Kategorie	Leistung	NO _x	HC	Partikel	CO	Datum ^{*)}
	[kW]	[g/kWh]	[g/kWh]	[g/kWh]	[g/kWh]	
Emissionsgrenzwerte Stufe IIIA						
K	19 - 37	7,5	7,5	0,60	5,5	31.12.2006
Emissionsgrenzwerte Stufe IIIB						
L	130 - 560	2,0	0,19	0,025	3,5	31.10.2010
M	75 -130	3,3	0,19	0,025	5	31.12.2011
N	56 -75	3,3	0,19	0,025	5	31.12.2011
P	37 – 56	4,7	4,7	0,025	5	31.12.2012
Emissionsgrenzwerte Stufe IV						
Q	130 – 560	0,4	0,19	0,025	3,5	31.12.2013
R	56 - 130	0,4	0,19	0,025	5,0	30.09.2014

^{*)}für das Inverkehrbringen von Maschinen

Der Kategorie-Kennbuchstabe ergibt sich aus der Typgenehmigungsnummer auf dem Typenschild:

z. B. e11*97/68/KA*2004/26*0471*01

Nach § 2 Abs 2 BayLuftV dürfen Baumaschinen, die diese Anforderungen nicht einhalten, nur betrieben werden, wenn sie bereits vor dem Datum des Inkrafttretens (vgl. Tabelle, letzte Spalte) in Verkehr gebracht waren und mit einem ausreichenden Partikelminderungssystem nachgerüstet worden sind.

Für alle Baumaschinen muss eine entsprechende Herstellerbescheinigung oder Nachrüstungsbescheinigung auf der Baustelle vorliegen.

Ausnahmen

- Bis 31.12.2020 gelten die Anforderungen nicht für Baustellen, die weniger als drei Monate andauern oder bei denen die Baukosten höchstens 500.000,- EUR betragen.
- Bis 31.12.2022 können in bestimmten Fällen (z. B. wirtschaftliche Existenzgefährdung oder unbillige Härte) Ausnahmen beim Amt für Umweltschutz der Stadt Bayreuth beantragt werden.

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaschine in einem Luftreinhaltegebiet betreibt, die nicht die Anforderungen nach der BayLuftV erfüllt bzw. nicht über eine Ausnahme-genehmigung verfügt, kann mit Geldbuße bis zu 2.500 EUR belegt werden.

Kontakt

Für weitere Informationen steht das Amt für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Bayreuth unter der Telefonnummer 0921/25-1118 oder 25-1385 oder per E-Mail gerne zur Verfügung (umweltamt@stadt.bayreuth.de).